

sammlung ist der Meinung, daß auch der junge Gehilfe ein auskömmliches Verdienst haben müsse, daß sich aber eine Tabelle für die Bewertung der Leistungen ohne eine Schädigung der tüchtigen und fleißigen Gehilfen nicht aufstellen lasse.

Die Versammlung lehnt den Antrag der Vereinigung ab und beauftragt den Vorstand, ihr in dem bei der Beratung zum Ausdruck gebrachten Sinne zu antworten und im übrigen das Schreiben des Vereins der Kölner Buchhändler zu bestätigen. Ein weiterer Antrag, den Standpunkt der Versammlung diesem Antrag gegenüber im Börsenblatt zu veröffentlichen, wird ebenfalls angenommen.

Zu **Punkt 2** erstattet Herr Ganz den Rechnungsbericht. Nachdem die Herren Rechnungsprüfer Friß Cohen jr. und Hermann Behrendt jr. die Richtigkeit bestätigt haben, erteilt die Versammlung Entloftung.

Punkt 3. Zum ersten Schagmeister wird Herr Peter Hanstein und zum zweiten Herr Friß Cohen jr. in Bonn gewählt.

Punkt 4. Dieser Punkt der Tagesordnung entfesselt eine lebhaft diskutierte Verkaufsortnung. Es wird die sächsische Verkaufsortnung Anlaß zu einer Frage, ob auch in unserem Kreise an Lehrern in Orten ohne Buchhandlungen ein Wiederverkäufer-Rabatt von 10% gegeben werden dürfe. Herr Ganz vertritt die Meinung, man solle den Begriff 'Wiederverkäufer' nicht zu eng fassen. Da ein Teil der Verleger erfahrungsgemäß geneigt sei, bei der Anerkennung von Wiederverkäufern nicht so ängstlich zu sein, laufe das Sortiment Gefahr, eine Reihe von Lieferungen an Schulen, Anstalten, Privatlehrern u. d. durch zu verlieren, daß diese von den Verlegern direkt unter Gewährung eines höheren Rabattes bedient würden. Herr Hartmann erklärt, daß die Erlaubnis des sächsischen Kreisvereins eine Einschränkung bedeute, da in Sachsen vordem bei solchen Lehrern ein bedeutend höherer Rabatt üblich gewesen sei. Herr Schöningh führt an, daß jeder Kreis seine Verkaufsortnung für sich beschließen könne. Es könne bei Lehranstalten, Klosterschulen und Lehrern an buchhandlungslosen Orten nur § 4 der Verkaufsortnung in Frage kommen, der einen Rabatt von 5 Prozent bei Klassen- bzw. Anstaltsbestellungen zulasse.

Die Versammlung stimmt diesen Ausführungen zu.

Da Mitteilungen über die in Vorbereitung befindliche neue Verkaufsortnung nicht veröffentlicht werden können, Herr Hartmann jedoch versichert, daß der Entwurf eine gerechte Behandlung der Interessen des Sortiments vertrete, beschließt die Versammlung, die zur Vorberatung gehörigen Kommissionsmitglieder des rheinisch-westfälischen Bezirks zu ersuchen, mit aller Energie für die Durchsetzung der Verkaufsbestimmungen einzutreten. Anträge zur Verkaufs- und Verlehrsortnung selbst liegen nicht vor.

Punkt 5. Der Vorsitzende berichtet über die Verhandlung mit dem Verein von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften. Er weist auf das Rundschreiben des Vorstandes hin und meint, daß die darin niedergelegten Grundsätze nur gebilligt werden könnten. Er bittet um die Ermächtigung, an die Mitglieder, die diesem Rundschreiben noch nicht zugestimmt haben, mit der Aufforderung herantreten zu dürfen, ihre Namen der Zustimmungserklärung hinzuzusetzen. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Zu **Punkt 6**, der die Beschwerde eines Verlegers über einen Ortsverein wegen eines Preisausschlages auf ungenügend rabattierte Schulbücher seines Verlages betrifft, wird festgestellt, daß der Vorstand des Börsenvereins nicht in der Lage gewesen sei, vermittelnd einzugreifen. Nach Anerkennung der seinen Verlagskatalogen vorgegedruckten Geschäftsbedingungen ist der klageführende Verleger zweifellos im

Recht. Demgegenüber kommt in der Versammlung unwidersprochen die Meinung zum Ausdruck, daß es dem Sortiment nicht verboten werden könne, einen Spesenauflage bei ungenügend rabattierten Büchern zu machen, doch müsse dieser als solcher kenntlich bleiben, d. h. gesondert aufgeführt werden.

Punkt 7. Als nächster Ort der Versammlung, die möglichst an einem Sonntag im Juni stattfinden soll, wird Münster i. W. bestimmt.

Schluß der Versammlung 3 Uhr.

Nach der Versammlung fand in der Stadthalle ein gemeinsames Festmahl statt, an dem sich eine Reihe von Kollegen beteiligte und das einen recht harmonischen Verlauf nahm.

Später folgten die meisten der anwesenden Herren einer Einladung der Bonner Kollegen, die sie auf einem Rheindampfer nach Königswinter führte. Hier fand bei Bellinghausen eine gemütliche Fortsetzung der Versammlung statt. Bei ausgezeichnetem Festbrot blieben die Kollegen hier noch einige Stunden fröhlich als Gäste der Bonnerer zusammen.

Köln — Aachen — Bonn.

Der Vorstand des Kreisvereins Rheinisch-Westfälischer Buchhändler.

A. Ganz. Paul Stürmer. Peter Hanstein.
Georg Schumacher. Arthur Tade. Friß Cohen jr.

Zum Anzeigensteuer-Gesetzentwurf.

(Vgl. Nr. 262, 263, 264, 266, 268, 269, 270, 271 d. Bl.)

* Von einem großen und sehr geachteten Zeitschriftenverlage empfangen wir die nachfolgenden Ausführungen zur Veröffentlichung:

(Red.)

Das Inseratengeschäft unterliegt denselben Bedingungen des Wettbewerbes wie andere Objekte des Handels und der Industrie, d. h. der Zeitschriftenverleger muß seine Preise möglichst billig kalkulieren, um der Konkurrenz gewachsen zu sein. Und der Wettbewerb auf diesem Gebiete ist groß, ist sogar sehr groß, was sich in Angeboten von Preisermäßigungen, Extrarabatten, Gratis-Inseraten und anderen besonderen Vorteilen an die inserierende Kundschaft ausdrückt. Die beabsichtigte Inseratensteuer würde nun ohne Zweifel ein besonders beliebtes Objekt der Preisunterbietungen werden, es würde die Abwälzung der Steuer auf den Verleger durch Anspannung der Konkurrenz von allen größeren Inserenten erstrebt werden. Und in den meisten Fällen sicherlich mit Erfolg. Aber auch diejenigen Zeitschriften, die auf feste Preise halten, würden in ihren Einnahmen um den Betrag der Steuer gekürzt werden. Jeder Groß-Inserent pflegt alljährlich ein Budget aufzustellen, in dem die Summe, die er für Ankündigungen ausgeben will, genau festgestellt ist. Auch nach Einführung der Inseratensteuer würde er über die von vornherein festgestellte Summe nicht hinausgehen; wenn also der Zeitschriften-Verleger die Steuer nicht übernehmen will oder kann, so würde der Inserent für die Zukunft den Umfang seiner Ankündigungen um 10 Prozent verringern, sodaß also auch in diesem Falle der Verleger die Steuer zu zahlen hätte.

Trägt aber auf diese Weise die Zeitung und nicht der Inserent die Inseratensteuer, wie der Gesetzentwurf vortäuscht, dann liegt bei Zeitschriften, die wöchentlich einmal oder in größeren Zwischenräumen erscheinen, in der Belastung mit 10 Prozent des Umsatzes ohne Rücksicht auf die Höhe der Auflage oder des Gewinns eine geradezu ungeheuerliche Sonderbesteuerung vor. Ungeheuerlich in der Tat ist an sich die Besteuerung des